

Unterlage für die 80. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Sommersemester 2013)
am 17.04.2013

Drucksache-Nr.: 379/80/1 WiSe 2012/2013

Ausgabedatum: 10.04.2013

TOP 5 NEUFASSUNG DER ORDNUNG ZUR BESTELLUNG VON HONRARPROFESSUREN

Sachstand

Das niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) regelt in § 35 Abs.1 die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Die derzeitige Senatsrichtlinie der Universität Lüneburg vom 8. November 2000 nimmt Bezug auf eine nicht mehr gültige Fassung des NHG vom 24. März 1998 (dort: Regelung Honorarprofessuren in § 73 Abs. 1). Deshalb erfolgt ein Vorschlag einer neuen Ordnung, um die Voraussetzungen und das Verfahren für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Leuphana Universität Lüneburg gem. §35 Abs. 1 NHG zu regeln. Dabei ist insbesondere der differenzierten gesetzlichen Profilierung der außerplanmäßigen Professuren einerseits, die nach einer Habilitation bzw. Juniorprofessur verliehen werden (können), und andererseits den Honorarprofessuren Rechnung zu tragen, da § 35. Abs. 1 NHG bewusst die Möglichkeit eröffnet, neben wissenschaftlich in besonderer Weise ausgewiesenen Persönlichkeiten auch solche Persönlichkeiten zu bestellen, die durch ihre beruflichen Leistungen herausragen.

Für die Leuphana Universität Lüneburg liegen gerade in der Bestellung eines solchen „Professor of Practice“ große Chancen, den Praxisbezug des Studiums zu erweitern und damit weitere wechselseitige Transmissionsriemen zu und von Wirtschaft und (Zivil-) Gesellschaft in die Universität zu schaffen. Im Einklang mit dem Leitbild der Universität kann die Handlungsorientierung und die Profilierung mit transdisziplinären Ansätzen gestärkt werden.

Die Honorarprofessur grenzt sich deutlich ab von der Außerplanmäßigen Professur gem. § 35 a NHG und der Gastprofessur § 35 Abs. 2 NHG und ist entsprechend ihrer Zielrichtung mit spezifischen Voraussetzungen verbunden. So sollen Persönlichkeiten, vor allem aus der beruflichen Praxis mit besonderen Leistungsausweis, der von Interesse für die Universität ist, gewonnen werden. Dazu zählen auch Persönlichkeiten aus besonders herausgehobenen Ämtern in Politik und Verwaltung, ebenso wie mit Leistungsausweisen bzw. Tätigkeiten aus dem Bereich Kunst und Musik. Als Voraussetzungen sieht die vorliegende Ordnung einen Hochschulabschluss, eine Promotion und weitere zusätzliche wissenschaftliche, künstlerische oder technische Leistungen vor. Eine Habilitationsäquivalenz ist (vor dem Hintergrund der Ausrichtung an der Praxisexpertise von Honorarprofessuren in Abgrenzung zur außerplanmäßigen und Gastprofessur) nicht regelhaft als Voraussetzung vorgesehen.

Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bieten Lehrveranstaltungen (Seminare, Vorlesungen, Exkursionen, Projekte etc.) an und können ferner an der Forschung beteiligt werden. Im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen sind sie prüfungsberechtigt. Die Berechtigung, Promotionen zu betreuen, erwächst aus der Bestellung nicht. Hierfür gelten immer die in den Promotionsordnungen geregelten Voraussetzungen.

Der vorliegende Vorschlag sieht vor, reine „Mitnahmeeffekte“ dadurch zu verhindern, dass sowohl eine zeitliche Abgrenzung der Honorarprofessur vorgesehen ist, als auch ein Widerruf der Bestellung. Der Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann nach Ablauf der Befristung oder nach Widerruf nicht weiter geführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 NHG die Neufassung der Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessuren in der Fassung gem. Drs. Nr. 379/80/1 SoSe 2012/2013.

Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

-Entwurf-

§ 1 Anwendungsbereich

Neben den Möglichkeiten der hauptberuflichen und nebenberuflichen Professur sowie der Bestellung von Gastprofessuren eröffnet das NHG in § 35 Abs.1 die Möglichkeit, eine wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeit ohne die Durchführung eines Berufungsverfahrens als Honorarprofessorin bzw. eines Honorarprofessor zu bestellen. Diese Ordnung regelt dafür die Voraussetzungen, die Kriterien und das Verfahren.

§2 Beitrag für die Leuphana Universität Lüneburg

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren ergänzen im Sinne des Leitbilds die Lehre in den Fächern der Leuphana Universität Lüneburg, indem sie insbesondere Spezialgebiete vertreten, berufspraktische Erfahrungen einbringen und die Lehrinhalte auch unter gesellschaftspolitischen sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten vermitteln können. Darüber hinaus haben Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren ein hohes Identifikations- und Netzwerkpotential für die Fakultät, die School oder die Universität im Ganzen. Die durch die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren angebotenen Lehrveranstaltungen müssen in das Gesamtportfolio der Fakultät bzw. der Universität passen oder dieses sinnvoll ergänzen.

§ 3 Voraussetzungen

1. Bestellt werden können:

- a.) Persönlichkeiten die über einen längeren Zeitraum, herausragende wissenschaftliche Leistungen in Lehre und Forschung erbracht haben oder
- b.) Persönlichkeiten, die eine herausragende berufliche Leistung (über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren) oder eine sonstige herausragende Wirkung im beruflichen Umfeld vorweisen können.

2. ¹Für die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor sind folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium
- Die besondere Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit
- Mehrere zusätzliche wissenschaftliche oder technische Leistungen
- Eignung für die universitäre Lehre aufgrund einschlägiger und mehrjähriger Erfahrungen in der Hochschullehre oder anderweitig ausgewiesener didaktischer Kompetenzen

²Von den genannten Voraussetzungen kann in begründeten Fällen abgewichen werden, insbesondere bei:

- a.) herausragenden Persönlichkeiten aus Kunst und Musik;
- b.) herausragenden Persönlichkeiten im Bereich Technik und Ingenieurwesen;
- c.) herausragenden Persönlichkeiten der Zeitgeschichte;

³Begründete Fälle liegen insbesondere vor, wenn

- a.) aufgrund der Lebensleistung oder der gesellschaftlichen Bedeutung oder Wirkung der Person, der in § 2 definierte Beitrag für die Leuphana als überdurchschnittlich einzuschätzen ist oder
 - b.) in dem jeweiligen Berufsfeld Leistungen anders als in § 3 S.1 abgebildet werden, beispielsweise in Form von Patenten anstatt Promotionen
3. Ein Anspruch auf eine Vergütung oder eine bestimmte Ausstattung entsteht mit der Bestellung nicht.

§ 4 Verfahren

1. ¹Die Bestellung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren erfolgt auf Antrag der Fakultät nach Stellungnahme des Senats durch das Präsidium der Hochschule. ²Mit dem Antrag sind von der Fakultät folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten
 - Aufstellung über Lehrveranstaltungen
 - Begründung durch die Fakultät (Laudatio); insbesondere ist neben der fachlichen Qualifikation aufzuzeigen, wie sich die aktive Beteiligung am Entwicklungsprozess der Hochschule konkret darstellt (z.B. Vorlesungen, Veranstaltungen, Projekte, Netzwerke, etc.).
 - Zwei Gutachten, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Anforderungen an eine Honorarprofessur gem. § 35 Abs.1 NHG und den Anforderungen und dem Profil nach § 3 Nr.1 und 2 genügt. Mindestens eine Expertise ist von einer externen Gutachterin bzw. einem externen Gutachter einzuholen.
2. Wenn das Fachgebiet auch in einer anderen Fakultät an der Universität gelehrt wird, so ist dem betreffendem Fakultätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag auf Bestellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen in der Fakultät, in der die Honorarprofessur angesiedelt bzw. assoziiert ist, regelmäßig Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS pro Jahr anbieten.
2. ¹Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung an Prüfungen beteiligt werden. ²Sie können zudem an der Forschung beteiligt werden.
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich- rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind für die Dauer ihrer Bestellung berechtigt, den Titel „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ zu führen.

§ 6 Beendigung und Widerruf der Bestellung

1. Die Rechtsstellung und die Berechtigung der Titelführung enden durch Ablauf einer befristeten Bestellung, schriftlichen Verzicht oder durch Widerruf seitens der Hochschule.

2. ¹Die Bestellung kann jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist zu begründen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben:
 - a.) wenn sich erweist, dass die für die Bestellung geltenden Voraussetzungen nicht gegeben waren
 - b.) wenn ein Verhalten des oder der Geehrten offenbar wird, das geeignet ist, das Ansehen der Leuphana Universität Lüneburg zu beschädigen.
 - c.) wenn ohne triftigen Grund der vereinbarten Lehrleistung nicht nachgekommen wird
3. Über einen Widerruf entscheidet das Präsidium nach Anhörung bzw. auf Antrag der Fakultät nach Stellungnahme des Senats.